

Artikel 46 DSGVO

(1) Falls kein Beschluss nach [Art. 45 Abs. 3 DSGVO](#) vorliegt, darf ein [Verantwortlicher](#) oder ein [Auftragsverarbeiter](#) [personenbezogene Daten](#) an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) geeignete [Garantien](#) vorgesehen hat und sofern den [betroffenen Personen](#) durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur [Verfügung](#) stehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten [Garantien](#) können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer [Aufsichtsbehörde](#) [erforderlich](#) wäre, bestehen in

- a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den [Behörden](#) oder öffentlichen Stellen,
- b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß [Art. 47 DSGVO](#),
- c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach [Art. 93 Abs. 2 DSGVO](#) erlassen werden,
- d) von einer [Aufsichtsbehörde](#) angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach [Art. 93 Abs. 2 DSGVO](#) genehmigt wurden,
- e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 DSGVO](#) zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten [Garantien](#), einschließlich in Bezug auf die Rechte der [betroffenen Personen](#), oder
- f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß [Art. 42 DSGVO](#) zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten [Garantien](#), einschließlich in Bezug auf die Rechte der [betroffenen Personen](#).

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) können die geeigneten [Garantien](#) gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in

- a) Vertragsklauseln, die zwischen dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) und dem [Verantwortlichen](#), dem [Auftragsverarbeiter](#) oder dem [Empfänger](#) der [personenbezogenen Daten](#) im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder
- b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen [Behörden](#) oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die [betroffenen Personen](#) einschließen.

(4) Die [Aufsichtsbehörde](#) wendet das Kohärenzverfahren nach [Art. 63 DSGVO](#) an, wenn ein Fall gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegt.

(5) Von einem Mitgliedstaat oder einer [Aufsichtsbehörde](#) auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen bleiben so lange gültig, bis sie erforderlichenfalls von dieser [Aufsichtsbehörde](#) geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Von der Kommission auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie erforderlichenfalls mit einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 108](#), [Erwägungsgrund 109](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo46>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz juristi.e-Seminar

Aus- und Weiterbildung